

PRÄAMBEL

Die OPTIMUS – Die Bildungspartner gemeinnützige GmbH bietet aufgrund einer vertraglichen Bindung mit dem zuständigen Bezirksamt eine ergänzende Betreuung (Hort-/Ganztagsbetreuung)¹ an.

Dem zugrunde liegt sowohl eine Hortkonzeption, als auch eine Kooperationsvereinbarung mit der jeweiligen Grundschule, welche die pädagogische Arbeit beschreibt.

Die Mitwirkung seitens der Sorgeberechtigten ist ausdrücklich erwünscht, da pädagogische Arbeit mit Kindern nur gelingen kann, wenn sich alle Beteiligten austauschen, zusammenarbeiten und einbringen.

Ergänzende Betreuung bzw. Hortbetreuung ersetzt den bisherigen Ansatz des Schulhortes vor allem durch einen erweiterten Bildungsansatz. Aufgabe der Hortbetreuung ist es, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten, LehrerInnen und PädagogInnen, die Erziehung und Förderung der Kinder zu ergänzen und zu unterstützen. Das Angebot soll insbesondere dazu beitragen:

- die Kinder in Ihrer Persönlichkeit zu stärken,
- sie in sozial verantwortliches Handeln einzuführen,
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen ihrer jeweiligen und individuellen Möglichkeiten fördern,
- den naturwissenschaftlichen Wissensdrang, kreative und sportliche Fähigkeiten, sowie die Freude am Lernen zu wecken und zu pflegen,
- die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch zu fördern, sowie
- den Umgang von Kindern mit Förder- und Förderbedarf und Kindern unterschiedlicher Herkunft unter- und miteinander zu fördern und dafür zu sensibilisieren.

2. Kostenbeitrag und Zahlung

2.1 Der monatliche Kostenbeitrag der Sorgeberechtigten richtet sich nach dem Einkommen der Familie und wird vom bezirklichen Jugendamt nach Maßgabe des Gesetzes über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in städtischen Kindertagesstätten und in der Tagespflege (Kita- und Tagespflegekosten-Beteiligungsgesetz – KTKBG) berechnet und festgesetzt.

2.2 Der genaue monatliche Kostenbeitrag für die Betreuung des Kindes wird durch das bezirkliche Jugendamt per Bescheid festgesetzt und den Sorgeberechtigten zugestellt.

2.3 Der monatliche Kostenbeitrag ist spätestens bis zum 15. eines jeden Monats an OPTIMUS – Die Bildungspartner gGmbH auf folgendes Konto zu überweisen:

OPTIMUS – Die Bildungspartner gGmbH

IBAN: DE85 1002 0500 0001 3801 01 / Bank für Sozialwirtschaft

Verwendungszweck: Eltern Nr. ... / Name des Kindes / Bezeichnung der Schule

2.4 Sollten die Kostenbeiträge nicht bis zum Ablauf des folgenden Monats gezahlt worden sein, kann die OPTIMUS – Die Bildungspartner gGmbH nach erfolgter Mahnung den Vertrag fristlos kündigen.

2.5 Die Familie bleibt auch im Falle der Erkrankung oder eines sonstigen entschuldigtem Fernbleibens des Kindes von der Hortbetreuung zur Zahlung des monatlichen Kostenbeitrags verpflichtet.

¹ Zur Vereinfachung benutzen wir in diesem Betreuungsvertrag das veraltete Wort Hort anstatt Ganztagsbetreuung. Wir meinen damit natürlich die moderne und anspruchsvolle Ganztagsbetreuung nach dem Berliner Bildungsprogramm.

2.6 Bei ausschließlicher Ferienbetreuung ist die Kostenbeteiligung in vier gleichen auf das Schuljahr (01. August des laufenden Jahres bis 31. Juli des Folgejahres) bezogenen Quartalsraten zu zahlen. Bei einem Vertragsbeginn im laufenden Schuljahr sind die entsprechenden Teilraten für das laufende Quartal und die verbleibenden Quartale zu leisten. Bei außerordentlicher Beendigung des Betreuungsvertrages im laufenden Schuljahr ist die Kostenbeteiligung für das laufende Quartal und die abgelaufenen Quartale zu leisten.

3. Öffnung der Hortbetreuung

3.1 Die Betreuung findet im Rahmen der Öffnungszeiten der Hortbetreuung von 06:00 bis 18:00 Uhr je nach Betreuungsumfang laut Betreuungsbescheid statt. Der Ort der Betreuung ist grundsätzlich das Schulgebäude/-gelände. Er kann jedoch durch die OPTIMUS – Die Bildungspartner gGmbH verändert werden. Die Sorgeberechtigten sind dann entsprechend zu informieren.

3.2 An gesetzlichen Feiertagen, Brückentagen sowie am 24.12. und 31.12. bleibt der Hort geschlossen. Im Falle von Schließzeiten werden Notbetreuungen in der Einrichtung bzw. in der Nähe der gewohnten Einrichtungen angeboten. Alle Schließtage / Schließzeiten werden den Sorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

3.3 Etwaige Sommerschließzeiten richten sich nach den Festlegungen der Schule.

4. Erkrankung des Kindes

4.1 Die Sorgeberechtigten haben die Schule unverzüglich über Erkrankungen und Fernbleiben des Kindes in Kenntnis zu setzen und diese Information ebenso an die Hortbetreuung weiterzugeben.

4.2 Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Hortbetreuung nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen ärztlichen Zustimmung. Außerdem bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Einrichtung besuchen dürfen.

4.3 Jede ernsthafte Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Hortbetreuung unverzüglich mitzuteilen. Die Informationen sollen telefonisch oder schriftlich gegenüber dem/der leitenden oder zuständigen ErzieherIn erfolgen.

4.4 Fehlt ein Kind wegen einer übertragbaren Krankheit länger als eine Woche aus unbekanntem Grund, so kann vor der Wiederaufnahme der Hortbetreuung ein Attest des behandelnden Arztes oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Gesundheitsamtes verlangt werden, darüber dass das Kind gesund ist und die Weiterverbreitung einer Krankheit durch das Kind nicht zu befürchten ist.

4.5 Fehlt ein Kind wegen einer nicht übertragbaren Krankheit, so kann der Hort auch vor der Wiederaufnahme ein Attest oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung darüber verlangen, dass das Kind gesund ist.

4.6 Verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und ausschließlich auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung verabreicht. Diese Bescheinigung muss dem Hort in einer gültigen und eindeutigen Formulierung vorliegen.

5. Pflichten der Sorgeberechtigten

5.1 Die Zusammenarbeit zwischen Sorgeberechtigten und Hortbetreuung ist im Interesse des Kindes unerlässlich.

5.2 Ein pünktliches Bringen und Abholen wird erwartet, sofern das Kind noch nicht allein kommen und gehen darf. Regelmäßiges verspätetes Abholen des Kindes kann zu einer Rechnungslegung der Betreuungskosten durch den Träger gegenüber den Sorgeberechtigten führen.

5.3 Sorgeberechtigte haben eine Mitteilungspflicht zu allen nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit ihres Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallserkrankungen etc.). Formblätter zum Thema Informationen für Sorgeberechtigte bezüglich der Besonderheiten des Kindes sind sorgfältig auszufüllen. Bei Veränderungen sind die ErzieherInnen der Einrichtungen umgehend zu informieren.

5.4 Vor Beginn der Betreuung ist schriftlich mit dem Hort zu vereinbaren, wann und durch wen (nach Vorlage des Personalausweises) das Kind abgeholt wird bzw. ob und wann es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden darf.

Wir empfehlen den Sorgeberechtigten, dass das Kind an den regelmäßig stattfindenden ärztlichen und zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen teilnehmen sollte, um rechtzeitig auf Entwicklungsrückstände, Förderbedarfe und Besonderheiten reagieren zu können.

6. Weitere Vereinbarungen

6.1 Die Betreuung des Kindes erfolgt entsprechend der Konzeption der Einrichtung.

6.2 Während der Hortbetreuung und auf damit in Zusammenhang stehenden Wegen ist das Kind in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

6.3 Die Hausordnung und das pädagogische Konzept sind für Sorgeberechtigte, Hort und Kinder verbindlich.

6.4 Die Sorgenberechtigten sind aufgefordert sicherzustellen, dass sie während der Betreuungszeit für die OPTIMUS – Die Bildungspartner gGmbH erreichbar sind. Hierzu werden die entsprechenden Telefonnummern und Kontaktdaten durch die OPTIMUS – Die Bildungspartner gGmbH mitgeteilt.

6.5 Die Sorgeberechtigten werden die OPTIMUS – Die Bildungspartner gGmbH von allen Schäden/ Verpflichtungen gegenüber Dritten freistellen, die durch das zu betreuende Kind während der Betreuung verursacht worden sind, es sei denn die OPTIMUS – Die Bildungspartner gGmbH hat die Schäden/Verpflichtungen gegenüber Dritten selbst aufgrund einer Pflichtverletzung zu vertreten.

7. Laufzeit, Vertragsende / Kündigung

7.1 Die Laufzeit des Betreuungsvertrages ist durch den Bescheid vom zuständigen Jugendamt geregelt. Eine zusätzliche Kündigung zum Laufzeitende ist nicht erforderlich.

7.2 Bei Schulwechsel endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum Monatsende des Monats, in dem der Schulwechsel erfolgt.

7.3 Der laufende Betreuungsvertrag ist zum 31.01. bzw. zum 31.07. eines jeden Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündbar. Zur Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der schriftlichen Kündigung bei der OPTIMUS – Die Bildungspartner gGmbH an.

7.4 Die OPTIMUS – Die Bildungspartner gGmbH kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn:

- a. die Sorgeberechtigten ihrer Zahlungspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommen,
- b. die Sorgeberechtigten die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben,
- c. ein Kind länger als zehn Tage unentschuldigt fehlt,
- d. ein Exemplar des unterschriebenen Hortvertrages nicht zurückgegeben wird.

7.5 Im Falle einer fristlosen Kündigung kann die OPTIMUS – Die Bildungspartner gGmbH den Hortplatz ab dem Beginn des folgenden Monats an ein anderes Kind vergeben.

7.6 Alle Kündigungen und Abmeldungen müssen schriftlich erfolgen.

7.7 Der Vertrag kann verlängert werden, wenn die Sorgeberechtigten gegenüber dem Jugendamt nachweisen, dass weiterhin Betreuungsbedarf besteht. Der Vertrag endet dann ebenfalls mit Ablauf der befristeten Verlängerung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

7.8 Eine Veränderung des Betreuungsumfangs des bestehenden Vertrages kann bei Verlängerung der Betreuungszeit nur durch Vorlage eines neuen Bescheides vom zuständigen Jugendamt vorgenommen werden. Eine Verkürzung des Betreuungsumfangs wird von OPTIMUS – Die Bildungspartner gGmbH vorgenommen.

7.9 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

7.10 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung, eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Ort / Datum, Unterschrift Sorgeberechtigte/r

Ort / Datum, Unterschrift Sorgeberechtigte/r



Udo Glaß, Geschäftsführer